



Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
Postfach 20
8970 Schladming

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler
Tel.: +43 (3612) 2801-230
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-104205/2015-44

Gröbming, am 17.03.2026

Ggst.: Alpine Gesellschaft Preintaler, Wien,
Abwasserbeseitigungsanlage für die "Gollinghütte"
auf den Grundstücken Nr. .283, 899/2 und 904/2,
alle KG 67613 Untertal, wasserrechtliche Bewilligung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 10.10.2025 hat die Alpine Gesellschaft Preintaler, vertreten durch Herrn Obm. Dr. Walter Kovar, Rudolf Schmidweg 7A, 2371 Hinterbrühl, um die Erteilung der neuerlichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der bereits bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage für die „Gollinghütte“ auf den Grundstücken Nr. .283, 899/2 und 904/2, alle KG 67613 Untertal, Stadtgemeinde Schladming, zur Reinigung der anfallenden Abwässer im Ausmaß von 10 m³/d, dies entspricht 50 EGW bzw. 2,50 m³/h und einer Schutzfracht von 8040 g BSB₅/d, das entspricht 134 EGW₆₀ mit anschließender Versickerung der gereinigten Abwässer in den Untergrund, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 82/2025, und der §§ 32, 98, 102, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl Nr. 215/1959 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, 15. Juni 2026, mit Beginn um 9.00 Uhr

und Treffpunkt im **Gemeindeamt der Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming**, angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Mag. Astrid Bergler

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 82/2025, und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Astrid Bergler
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Alpine Gesellschaft Preintaler, z. Hd. Herrn Obmann Dr. Walter Kovar, Schmidtweg 7A, 2371 Hinterbrühl, als Antragstellerin und Eigentümerin des berührten Grundstückes Nr. .283, KG 67613 Untertal, mit Zustellnachweis (RSb);
2. Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, Postfach 20, 8970 Schladming, mit dem Ersuchen um Zurverfügungstellung eines Verhandlungsraumes und mit dem Auftrag, eine Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk der Verhandlungsleiterin bei der Verhandlung zu übergeben. Weiters sind andere ha. nicht bekannte Anrainer und Beteiligte zu verständigen. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen;
3. Baubezirksleitung Liezen, z. Hd. Herrn Dipl. Ing. Andreas Richter, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen und unter Anschluss einer Ablichtung des Ansuchens inkl. Plansatz "B" in Original, gg. Rückschluss;
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als Postadresse für den Landeshauptmann von Steiermark als wasserwirtschaftliche Planungsorgan;
5. Herrn Siegmund Reiter, Rohrmoosstraße 48, 8971 Schladming, als Eigentümer des berührten Grundstückes Nr. 899/2, KG 67613 Untertal, mit Zustellnachweis (RSb);
6. Herrn Leonhard Josef Colloredo-Mansfeld, U Pujcovny 698/5, 11000 Praha 1, Tschechien, als Eigentümer des berührten Grundstückes Nr. 904/2, KG 67613 Untertal, mit Auslandsrückschein.

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.

- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Politischen Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, zur allgemeinen Einsicht auf.
- ⇒